

Gültig ab: 01.01.2026

Gültigkeit bis: fortlaufend



**Bundesagentur
für Arbeit**

Fachliche Weisungen

Arbeitslosengeld

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 155 SGB III

Anrechnung von Nebeneinkommen

Aktualisierung, Stand (01/2023)

Es sind redaktionelle Änderungen erfolgt. Der Gesetzestext § 313 und weitere Ausführungen hierzu wurde in den Anhang 2 - §§ 312,312a, 313, 313a SGB III Arbeitgeber- und Trägerbescheinigungen integriert.

Aktualisierung, Stand (01/2026)

Die Gesetzestexte wurden um § 138 Abs. 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), §§ 14 bis 17 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) und § 1 Abs. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) ergänzt.

In Ziffer 155.1.2.1 wurde ein Hinweis zum Begriff des Arbeitsentgelts und eine Klarstellung zu lohnsteuerfreien Zuschlägen aufgenommen.

Ausführungen zu Ehrenamtlicher Betätigung in den Ziffern 151.1.2.1 und 155.1.3 wurden redaktionell angepasst und Beispiele zu Übungsleiter- und Ehrenamtspauschalen bei den „Weiteren Informationen“ zu Ziffer 155.1.3 (steuerfreie Einnahmen) integriert. Die mit dem Steueränderungsgesetz vom 22.12.2025 ab 01.01.2026 geltenden Höchstbeträge für steuerfreie Einnahmen wurden berücksichtigt.

In den Ziffern 155.1.2.3 und 155.4 wurden im Gleichklang an die Gesprächsleitfäden des Kundenportals (Ziffer 1007 – Nebentätigkeit anzeigen und Ziffer 3007 – Nebentätigkeit anzeigen) Informationen zu mithelfenden Familienangehörigen eingefügt.

Klarstellungen erfolgten zum Abzug von Werbungskosten bei selbständiger Tätigkeit in Ziffer 155.1.4, zur Ermittlung des Anrechnungsbetrages in Ziffer 155.1.5 und wann eine Privilegierung vorliegt in Ziffer 155.2.

In Ziffer 155.3 wurde zum Freibetrag bei beruflicher Weiterbildung, wenn Leistungen nur für einen Teil des Monats gewährt werden, ergänzt.

Die zu beachtenden Besonderheiten bei Teilarbeitslosengeld wurden in der neuen Ziffer 155.5 aufgenommen.

Darüber hinaus erfolgten redaktionelle Anpassungen.

Gesetzestext**§ 138 Abs. 3 SGB III – Arbeitslosigkeit, Erwerbstätigkeit**

(3) Die Ausübung einer Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit, Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger (Erwerbstätigkeit) schließt die Beschäftigungslosigkeit nicht aus, wenn die Arbeits- oder Tätigkeitszeit (Arbeitszeit) weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst; gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberücksichtigt. Die Arbeitszeiten mehrerer Erwerbstätigkeiten werden zusammengerechnet.

§ 155 SGB III - Anrechnung von Nebeneinkommen

(1) Übt die oder der Arbeitslose während einer Zeit, für die ihr oder ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine Erwerbstätigkeit im Sinne des § 138 Absatz 3 aus, ist das daraus erzielte Einkommen nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten sowie eines Freibetrages in Höhe von 165 Euro in dem Kalendermonat der Ausübung anzurechnen. Handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit, eine Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger, sind pauschal 30 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben abzusetzen, es sei denn, die oder der Arbeitslose weist höhere Betriebsausgaben nach.

(2) Hat die oder der Arbeitslose in den letzten 18 Monaten vor der Entstehung des Anspruchs neben einem Versicherungspflichtverhältnis eine Erwerbstätigkeit (§ 138 Absatz 3) mindestens zwölf Monate lang ausgeübt, so bleibt das Einkommen bis zu dem Betrag anrechnungsfrei, der in den letzten zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruchs aus einer Erwerbstätigkeit (§ 138 Absatz 3) durchschnittlich auf den Monat entfällt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Freibetrages, der sich nach Absatz 1 ergeben würde.

(3) Leistungen, die eine Bezieherin oder ein Bezieher von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung

1. vom Arbeitgeber oder dem Träger der Weiterbildung wegen der Teilnahme oder

2. auf Grund eines früheren oder bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Ausübung einer Beschäftigung für die Zeit der Teilnahme

erhält, werden nach Abzug der Steuern, des auf die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer entfallenden Anteils der Sozialversicherungsbeiträge und eines Freibetrages von 400 Euro monatlich auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

§ 14 SGB IV - Arbeitsentgelt

(1) Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Arbeitsentgelt sind auch Entgeltteile, die durch Entgeltumwandlung nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Betriebsrentengesetzes für betriebliche Altersversorgung in den Durchführungswegen Direktzusage oder Unterstützungskasse verwendet werden, soweit sie 4 vom Hundert der

jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung übersteigen.

(2) Ist ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart, gelten als Arbeitsentgelt die Einnahmen des Beschäftigten einschließlich der darauf entfallenden Steuern und der seinem gesetzlichen Anteil entsprechenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung. Sind bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung nicht gezahlt worden, gilt ein Nettoarbeitsentgelt als vereinbart.

(3) Wird ein Haushaltsscheck (§ 28a Absatz 7) verwendet, bleiben Zuwendungen unberücksichtigt, die nicht in Geld gewährt worden sind.

§ 15 SGB IV - Arbeitseinkommen

Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist.

§ 16 SGB IV - Gesamteinkommen

Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts; es umfasst insbesondere das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen.

§ 17 Abs. 1 SGB IV - Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung der Belange der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung, zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung oder zur Vereinfachung des Beitragseinzugs zu bestimmen,

1. dass einmalige Einnahmen oder laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse oder ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, und steuerfreie Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Arbeitsentgelt gelten,

2. dass Beiträge an Direktversicherungen und Zuwendungen an Pensionskassen oder Pensionsfonds ganz oder teilweise nicht als Arbeitsentgelt gelten,

3. wie das Arbeitsentgelt, das Arbeitseinkommen und das Gesamteinkommen zu ermitteln und zeitlich zuzurechnen sind,

4. den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus für jedes Kalenderjahr.

Dabei ist eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen.

§ 1 Abs. 1 SVEV - Dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnende Zuwendungen

(1) Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen:

1. einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, soweit sie lohnsteuerfrei sind; dies gilt

- nicht für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge, soweit das Entgelt, auf dem sie berechnet werden, mehr als 25 Euro für jede Stunde beträgt, und nicht für Vermögensbeteiligungen nach § 19a Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes,
2. sonstige Bezüge nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, die nicht einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind,
3. Einnahmen nach § 40 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes,
4. Beiträge nach § 40b des Einkommensteuergesetzes in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden; dies gilt auch für darin enthaltene Beiträge, die aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes) stammen,
- 4a. Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden und für die Satz 3 und 4 nichts Abweichendes bestimmen,
5. Beträge nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes,
6. Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 20 des Mutterschutzgesetzes,
7. in den Fällen des § 3 Abs. 3 der vom Arbeitgeber insoweit übernommene Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags,
8. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen,
9. steuerfreie Zuwendungen an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 sowie § 100 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes im Kalenderjahr bis zur Höhe von insgesamt 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung; dies gilt auch für darin enthaltene Beträge, die aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes) stammen,
10. Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds, soweit diese nach § 3 Nr. 66 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind,
11. steuerlich nicht belastete Zuwendungen des Beschäftigten zugunsten von durch Naturkatastrophen im Inland Geschädigten aus Arbeitsentgelt einschließlich Wertguthaben,
12. Sonderzahlungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes der Arbeitgeber zur Deckung eines finanziellen Fehlbetrages an die Einrichtungen, für die Satz 3 gilt,
13. Sachprämien nach § 37a des Einkommensteuergesetzes,
14. Zuwendungen nach § 37b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit die Zuwendungen an Arbeitnehmer eines Dritten erbracht werden und diese Arbeitnehmer nicht Arbeitnehmer eines mit dem Zuwendenden verbundenen Unternehmens sind,

15. vom Arbeitgeber getragene oder übernommene Studiengebühren für ein Studium des Beschäftigten, soweit sie steuerrechtlich kein Arbeitslohn sind,

16. steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nummer 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen.

Dem Arbeitsentgelt sind die in Satz 1 Nummer 1 bis 4a, 9 bis 11, 13, 15 und 16 genannten Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen nur dann nicht zuzurechnen, soweit diese vom Arbeitgeber oder von einem Dritten mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei belassen oder pauschal besteuert werden. Die Summe der in Satz 1 Nr. 4a genannten Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes, die vom Arbeitgeber oder von einem Dritten mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei belassen oder pauschal besteuert werden, höchstens jedoch monatlich 100 Euro, sind bis zur Höhe von 2,5 Prozent des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, wenn die Versorgungsregelung mindestens bis zum 31. Dezember 2000 vor der Anwendung etwaiger Nettobegrenzungsregelungen eine allgemein erreichbare Gesamtversorgung von mindestens 75 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts und nach dem Eintritt des Versorgungsfalles eine Anpassung nach Maßgabe der Entwicklung der Arbeitsentgelte im Bereich der entsprechenden Versorgungsregelung oder gesetzlicher Versorgungsbezüge vorsieht; die dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Beiträge und Zuwendungen vermindern sich um monatlich 13,30 Euro. Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes dem Arbeitsentgelt insoweit zugerechnet werden, als sie in der Summe monatlich 100 Euro übersteigen.

Der Gesetzestext zu § 313 SGB III und weitere Ausführungen hierzu wurden in den Anhang 2 - §§ 312, 312a, 313, 313a SGB III Arbeitgeber- und Trägerbescheinigungen integriert.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Aktualisierung, Stand (01/2023) | 2 |
| Aktualisierung, Stand (01/2026) | 2 |
| Gesetzestext | 3 |
| § 138 Abs. 3 SGB III – Arbeitslosigkeit, Erwerbstätigkeit | 3 |
| § 155 SGB III - Anrechnung von Nebeneinkommen | 3 |
| § 14 SGB IV - Arbeitsentgelt | 3 |
| § 15 SGB IV - Arbeitseinkommen | 4 |
| § 16 SGB IV - Gesamteinkommen | 4 |
| § 17 Abs. 1 SGB IV - Verordnungsermächtigung | 4 |
| § 1 Abs. 1 SvEV - Dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnende Zuwendungen | 4 |
| Fachliche Weisungen | 8 |
| 155.0 Regelungszweck, Allgemeines | 8 |
| 155.1 Anrechnung von Nebeneinkommen | 8 |
| 155.1.1 Begriff des Nebeneinkommens | 8 |
| 155.1.2 Einkommensarten | 9 |
| 155.1.3 Nicht anrechnungsfähiges Einkommen | 10 |
| 155.1.4 Minderung des Erwerbseinkommens | 11 |
| 155.1.5 Ermittlung des Anrechnungsbetrages | 12 |
| 155.2 Privilegierung | 12 |
| 155.3 Anrechnung von Leistungen bei beruflicher Weiterbildung | 12 |
| 155.4 Verfahren | 13 |
| 155.5 Besonderheiten bei Teilarbeitslosengeld | 14 |
| Anlage 1: Weitere Informationen | 16 |

Fachliche Weisungen

155.0 Regelungszweck, Allgemeines

(1) Einerseits soll durch die Anrechnung von Nebeneinkünften der Anreiz zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erhalten werden. Andererseits soll der Arbeitslose von dem erzielten Einkommen in gewissem Umfang profitieren. Dafür werden Freibeträge eingeräumt.

(2) Die Freibeträge sollen dem Arbeitslosen

- die Möglichkeit geben, seine Arbeitskraft neben dem Bezug von Leistungen zu verwerten, auch um auf diese Weise seine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern,
- die Höhe der Nebeneinkünfte belassen, die er schon längere Zeit vor der Arbeitslosigkeit erzielt hat und
- Leistungen, die der Arbeitslose für die Teilnahme an einer Maßnahme erhält, in bestimmtem Umfang belassen.

155.1 Anrechnung von Nebeneinkommen

155.1.1 Begriff des Nebeneinkommens

(1) Nebeneinkommen (Erwerbseinkommen) sind alle Einnahmen, die der Arbeitslose mit seiner Arbeitskraft (Erwerbstätigkeit i.S.d. § 138 Abs. 3 SGB III) während des Arbeitslosengeldbezuges erarbeitet. Daher bleibt das Einkommen unberücksichtigt, das vor dem Beginn des Leistungsanspruchs oder während einer Zeit erarbeitet wurde, in der der Leistungsbezug unterbrochen war (z. B. während des Ruhens des Anspruchs gemäß § 157 oder Entziehung der Leistung gemäß § 66 SGB I).

(2) Das Einkommen muss nicht während des Leistungsbezuges zugeflossen sein.

(3) Als Einkommen sind auch Ansprüche zu berücksichtigen,

- die erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden oder
- bei denen wegen einer Pfändung, Abtretung oder sonstigen Verfügung eine Auszahlung unterblieb.

Unberücksichtigt bleibt Arbeitsentgelt, wenn es überhaupt nicht zufließt.

(4) Werden Sachbezüge gewährt, so richtet sich deren Wert nach der jeweils geltenden Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) im Sinne des § 17 Abs. 1 SGB IV.

(5) Wird das Einkommen des Arbeitslosen nicht in inländischer Währung erzielt, so ist es nach Maßgabe des § 17a SGB IV umzurechnen.

(6) Ein Verlustausgleich zwischen den Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger und unselbständiger Arbeit ist zulässig.

(7) Nicht zulässig ist der Verlustausgleich mit mühelosem Einkommen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 EStG und der Verlustausgleich des Einkommens zwischen Ehegatten, da nur das vom Arbeitslosen erzielte Einkommen zu berücksichtigen ist.

[Weitere Informationen \(Verlustabzug\)](#)

155.1.2 Einkommensarten

155.1.2.1 Arbeitsentgelt

(1) Der Begriff des Arbeitsentgelts aus Beschäftigung ist nicht in § 155 SGB III definiert. Es finden nach § 1 SGB IV die Regelungen der §§ 14 bis 17 SGB IV, einschließlich der aufgrund von § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SGB IV erlassenen SvEV, Anwendung.

Anrechnungsfähig sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung. Einmalzahlungen sind in dem Monat anzurechnen, in denen sie gewährt wurden.

(2) Lohnsteuerfreie Zuschläge zählen zum (Brutto-)Arbeitsentgelt. Ausnahmen ergeben sich jedoch aus § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SvEV. So sind lohnsteuerfreie Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge dem Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen, wenn das Entgelt, auf dem sie berechnet werden, weniger als 25 Euro je Stunde beträgt.

(3) Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers sind gemäß § 2 Abs. 7 des 5. Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) Arbeitsentgelt.

(4) Ehrenamtliche Betätigungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie unentgeltlich ausgeübt werden. Sie unterfallen damit nicht dem Begriff des Arbeitsentgelts. Auch der Ersatz von Auslagen (Kosten) steht der Unentgeltlichkeit nicht entgegen, wenn dieser in pauschalierter Form erfolgt und die festgelegten Pauschalen nicht übersteigt (§ 1 EhrBetätV).

Übersteigt der Ersatz den tatsächlichen Aufwand, handelt es sich um eine entgeltliche Beschäftigung und damit Arbeitsentgelt. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn eine steuerpflichtige Aufwandsentschädigung gezahlt wird, also die steuerfreie monatliche Pauschale (bis 31.12.2020 200 Euro monatlich, vom 01.01.2021 bis 31.12.2025 250 Euro monatlich und ab 01.01.2026 275 Euro monatlich) überschritten wird.

Weitergehende Informationen zu Ehrenamtlicher Betätigung finden sich in den FW § 138 und zu den steuerfreien Einnahmen (Übungsleiterpauschale, Ehrenamtspauschale) in Ziffer 155.1.3 sowie den Weiteren Informationen hierzu.

[Weitere Informationen \(Anderes Einkommen\)](#)

155.1.2.2 Einkommen aus selbständiger Tätigkeit

(1) Das Erwerbseinkommen ist der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben im Leistungszeitraum. Auf das zu versteuernde Einkommen kommt es nicht an.

(2) Betriebseinnahmen sind grundsätzlich alle betrieblich veranlassten Zuflüsse in Geld oder Geldeswert.

(3) Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind, z. B.

- Aufwendungen für Betriebsräume (Miete, Beleuchtung, Heizung, Reinigung),
- Aufwendungen für Hilfskräfte (Lohn, Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge),

- Aufwendungen, die sonst als Werbungskosten (§ 9 EStG) von den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit abgezogen werden, soweit sie bei der Ausübung der selbständigen Tätigkeit entstanden sind,
- Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden,
- Steuern, z. B. Umsatzsteuer,
- Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung (§ 7 EStG).

Als Betriebsausgaben sind 30 % der Betriebseinnahmen anzusetzen, soweit nicht höhere Betriebsausgaben nachgewiesen werden.

(4) Keine Betriebsausgaben sind andere steuerlich abzugsfähige Beträge, wie z. B. Sonderausgaben, Altersentlastungs- und Sonderfreibeträge sowie außergewöhnliche Belastungen.

[Weitere Informationen \(Kindertagespflege\)](#)

155.1.2.3 Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige

Mithelfende Familienangehörige sind Personen, die aufgrund familiärer Beziehung unentgeltlich oder gegen geringe Gegenleistungen (z.B. Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld) aushelfen, ohne dass ein klar geregeltes Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Handelt es sich um einen mithelfenden Familienangehörigen in diesem Sinne, sind – wie bei der selbständigen Tätigkeit – pauschal 30 Prozent der Einnahmen als Ausgaben abzusetzen, es sei denn es werden höhere Ausgaben nachgewiesen.

Wird die Tätigkeit des Familienangehörigen hingegen wie ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis abgewickelt, also

- der ortsübliche (Tarif-)Lohn/ ein leistungsgerechtes Entgelt gezahlt,
- vergleichbare Arbeitszeiten abgeleistet,
- bestehen vergleichbare Weisungsstrukturen wie in einem regulären Beschäftigungsverhältnis,

sind die hieraus erzielten Einnahmen wie Arbeitsentgelt (vgl. Ziffer 151.1.2.1) zu berücksichtigen.

155.1.2.4 Sonstiges Einkommen

Einkommen sind auch Einkünfte aus sonstiger Tätigkeit, bei der die Arbeitskraft zur Verfügung gestellt wird und die der Steuerpflicht unterliegen, z. B. Abgeordnetendiäten.

155.1.3 Nicht anrechnungsfähiges Einkommen

Nicht anrechnungsfähig sind

- müheloses Einkommen, also Einkommen, das nicht durch die Verwertung der Arbeitskraft erzielt wird (z. B. Zinseinnahmen, Einkommen aus Vermietung etc.),
- Arbeitnehmer-Sparzulagen (§ 13 Abs. 3 des 5. VermBG),
- Leistungen nach dem Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG),
- Pflegegeld, das die Pflegeperson für ihre nicht erwerbsmäßig ausgeübte Pflegetätigkeit erhält,

- Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Rahmen des § 39 SGB VIII für die Betreuung eines Kindes in Vollzeitpflege,
- vor dem Alg-Bezug aufgebautes Wertguthaben nach § 7c SGB IV,
- Aufwandsentschädigungen, soweit sie steuerfrei sind, z. B. nach § 3 Nr. 12 EStG, § 1 EhrBetätV,
- Entschädigungen ehrenamtlicher Mitglieder kommunaler Vertretungsorgane, auch hinsichtlich ihres steuerpflichtigen Teils. Diese gelten wegen des besonderen Charakters dieser Tätigkeit nicht als Einnahmen aus der Verwertung der Arbeitskraft,
- steuerfreie Einnahmen aus nebenberuflichen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder o.ä. bis 31.12.2025 bis zu 3.000 Euro im Jahr, ab 01.01.2026 bis zu 3.300 Euro im Jahr (Übungsleiterpauschale, § 3 Nr. 26 EStG, vgl. § 1 Nr. 16 SvEV).
- steuerfreie Einnahmen aus nebenberuflichen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bis 31.12.2020 bis zu 720 Euro im Jahr, ab 01.01.2021 bis zu 840 Euro im Jahr und ab 01.01.2026 bis zu 960 Euro im Jahr (Ehrenamtspauschale, § 3 Nr. 26a EStG, vgl. § 1 Nr. 16 SvEV).

Weitere Informationen (steuerfreie Einnahmen)

155.1.4 Minderung des Erwerbseinkommens

(1) Anzurechnen ist nur das Nettoeinkommen. Bei Arbeitnehmern wird das Arbeitsentgelt daher um die etwaig darauf entfallenden Steuern sowie Beiträge zur Sozialversicherung gemindert.

Darüber hinaus werden Werbungskosten ungeachtet der Werbungskostenpauschale im Rahmen der steuerrechtlichen Grenzen berücksichtigt.

Werbungskosten sind z. B.

- Beiträge zu Berufsverbänden ([§ 9 Abs. 1 Nr. 3 EStG](#)),
- Aufwendungen für Arbeitsmittel ([§ 9 Abs. 1 Nr. 6 EStG](#)),
- Reisekosten
- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab dem ersten Entfernungskilometer für die einfache Wegstrecke ([§ 9 Abs.1 Nr. 4 EStG](#)).

(2) Bei einer selbständigen Tätigkeit gehören die Werbungskosten bereits zu den Betriebsausgaben und können nicht nochmals abgesetzt werden.

Die auf die selbständige Tätigkeit entfallende Einkommensteuer kann der Arbeitslose regelmäßig noch nicht angeben. Für die Schätzung gem. § 329 oder – im Ausnahmefall bei einer vorläufigen Berechnung gem. § 328 – kann der Überschuss um einen Wert von 10 v.H. vermindert werden.

155.1.5 Ermittlung des Anrechnungsbetrages

(1) Der auf das Arbeitslosengeld anzurechnende Betrag aus Nebeneinkommen (Anrechnungsbetrag) ermittelt sich aus der Summe des Nettoeinkommens abzüglich der zu gewährenden Freibeträge.

(2) Der Freibetrag nach Abs. 1 steht immer zu, wenn eine vor dem Anspruch auf Alg ausgeübte Beschäftigung fortgeführt oder/und eine neue Beschäftigung aufgenommen wird.

(3) Der Freibetrag nach Abs. 1 wird auch dann gewährt, wenn die Voraussetzungen für den Freibetrag nach Abs. 2 erfüllt sind. Das in der Arbeitslosigkeit erzielte Nebeneinkommen ist dem kumulierten Freibetrag gegenüberzustellen. Der kumulierte Freibetrag ist auch maßgebend, wenn sich das Einkommen aus der/den ausgeübten Nebentätigkeit(en) erhöht. Der kumulierte Freibetrag steht für die gesamte Dauer des Anspruchs zu.

[Weitere Informationen \(Kumulierter Freibetrag\)](#)

(4) Werden mehrere Beschäftigungen oder mehrere selbständige Tätigkeiten nebeneinander ausgeübt, ist für jeden anzuwendenden Absatz des § 155 – nicht für jede Beschäftigung oder Tätigkeit – nur ein Freibetrag einzuräumen.

(5) Frei- und Anrechnungsbetrag sind monatliche Beträge; der volle monatliche Freibetrag steht auch zu, wenn Alg nur für einen Teilmonat bezogen wird. In diesem Fall ist das auf den Teilmonat entfallende anteilige Nebeneinkommen dem vollen Freibetrag gegenüberzustellen.

155.2 Privilegierung

(1) Die Anwendung des § 155 Absatz 2 setzt voraus, dass während der letzten 18 Monate vor Anspruchsentstehung (Entstehung des Stammrechts auf Alg) neben einem Versicherungspflichtverhältnis eine Erwerbstätigkeit mindestens 12 Monate lang ausgeübt wurde. Die erforderlichen 12 Monate entsprechen 360 Kalendertagen.

(2) Die Gesamtdauer von 12 Monaten Beschäftigung kann auch durch mehrere, hintereinander ausgeübte Erwerbstätigkeiten erfüllt werden. Zeiträume, in denen parallel zur Hauptbeschäftigung oder anderen Versicherungspflichtzeiten mehrere Nebentätigkeiten gleichzeitig ausgeübt werden, zählen nur einmal. Werden Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Verletzengeld) gewährt, liegt keine "ausgeübte" (Neben-) Erwerbstätigkeit vor.

[Weitere Informationen \(BSG Urteil\)](#)

(3) Das sich aus der Erwerbstätigkeit der letzten 12 Monate unmittelbar vor Entstehung des Anspruchs ergebende monatliche durchschnittliche Nebeneinkommen ist gleichzeitig der dem Arbeitslosen zustehende Freibetrag, er beträgt aber mindestens 165 Euro.

[Weitere Informationen \(Beispiele zur Berechnung des Freibetrages\)](#)

155.3 Anrechnung von Leistungen bei beruflicher Weiterbildung

(1) Zu berücksichtigende Leistungen sind z. B.

- Ausbildungsvergütungen,

- Praktikumsvergütungen,
- Aufstockungsbeträge oder freiwillige Zahlungen im Zusammenhang mit der Maßnahmeteilnahme,
- sonstige Arbeitsentgelte und Sachbezüge,

wenn sie wegen **und für die Zeit** der Teilnahme gewährt werden.

(2) Arbeitsentgelt, das für Tätigkeiten gewährt wird, die nicht Bestandteil der Maßnahme sind (**z. B. zusätzliche Überstunden, Bereitschaftsdienste**), ist nach § 155 Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen.

(3) Die Leistung wird in dem Monat angerechnet, für den sie gezahlt wird; auf den Zeitpunkt des Zuflusses kommt es nicht an.

(4) Anzurechnen ist das Nettoeinkommen. Werbungskosten können nicht abgesetzt werden.

(5) Werden nur Leistungen für einen Teil des Monats gewährt, so wird der Freibetrag ebenfalls nur anteilig gewährt.

155.4 Verfahren

(1) § 155 stellt auf eine Erwerbstätigkeit i.S.d. § 138 Abs. 3 SGB III ab, sodass vor Anrechnung des Nebeneinkommens das Erreichen der 15-Stunden-Grenze zu prüfen ist. Übt der Arbeitslose mehrere Tätigkeiten aus, dürfen diese zusammengerechnet die 15-Wochenstundengrenze nicht erreichen.

(2) Das Nebeneinkommen aus unselbständiger Tätigkeit **und** Heimarbeit ist nachzuweisen (§ 313). Bei gleichbleibendem Nebeneinkommen ist ein einziger Nachweis ausreichend. Nachweise bei variablen Nebeneinkommen sind in geeigneten Abständen anzufordern. Änderungen hat der Arbeitslose im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten mitzuteilen. Zweifel an den Angaben zur Arbeitszeit und zum Entgelt sind auszuräumen.

(3) Selbständige haben ihr Nebeneinkommen mit dem Vordruck "Erklärung zu selbst. Tätigkeit Land- und Forstwirtschaft" (BK-Vorlage) glaubhaft zu machen. Über die Anrechnung ist abschließend zu entscheiden.

Bei Selbständigen können folgende Fallgruppen unterschieden werden:

- Die selbständige Tätigkeit wird neu aufgenommen und der Gewinn eingeschätzt:
Der erwartete Gewinn ist zugrunde zu legen und der Arbeitslose ist auf seine Anzeigepflicht bei Änderung des Gewinns von mehr als 5 % hinzuweisen.
- Die selbständige Tätigkeit wird neu aufgenommen und es wird erklärt, dass kein Gewinn oder Gewinn unter 165 Euro monatlich erwartet wird:
Der Arbeitslose ist auf seine Anzeigepflicht bei einer Gewinnsteigerung auf über 165 Euro monatlich hinzuweisen.
- Die selbständige Tätigkeit wird bereits länger mit unverändertem Gewinn ausgeübt:
Der Arbeitslose ist auf seine Anzeigepflicht bei einer Änderung des Gewinns um mehr als 5 % hinzuweisen.
- Die selbständige Tätigkeit wird bereits länger mit schwankendem Gewinn ausgeübt:

Vom Arbeitslosen sind, im Abstand von höchstens drei Monaten, Erklärungen zur Höhe des Gewinns oder der Einnahmen und Ausgaben, mit dem Vordruck zu fordern.

Bei begründeten Anlässen sind Nachweise anzufordern.

(4) Handelt es sich um einen mithelfenden Familienangehörigen, der lediglich geringe Gegenleistungen (z. B. Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld) erhält, sind die Nebeneinkünfte mit dem Vordruck "Erklärung zu selbst. Tätigkeit Land- und Forstwirtschaft" (BK-Vorlage) nachzuweisen.

Wird die Tätigkeit des Familienangehörigen hingegen wie ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis abgewickelt, ist die Nebenverdienstbescheinigung (BK-Vorlage) anzufordern.

(5) Mindert sich der Auszahlungsbetrag in Folge der Anrechnung auf Null, ist die Bewilligung des Arbeitslosengeldes für den jeweiligen Zeitraum (Anrechnungsbetrag > Alg) aufzuheben (Erfassung einer Beendigung/ Unterbrechung). Die Anspruchsdauer wird nicht für die Zeit des fortbestehenden Stammrechts gemindert. Ggf. entstandene Überzahlungen sind zu bearbeiten. Zu überzahlten KV/PV- Beiträgen siehe FW KV 6.1 (Beitragsersatz).

(6) In COLIBRI sind alle Nebeneinkommen zu erfassen, auch wenn diese offensichtlich nicht zu einer Anrechnung führen.

(7) Wurde die Nebentätigkeit nicht oder nicht unverzüglich angezeigt, ist das OWi-Team zu informieren. Unverzüglich ist die Anzeige, wenn sie spätestens am Tag der Aufnahme der Tätigkeit angezeigt wird.

(8) Ständiges in der Höhe gleichbleibendes Nebeneinkommen ist in der Weise zu berücksichtigen, dass eine um den anzurechnenden Teil des täglichen Verdienstes gekürzte Leistung bewilligt wird, und zwar unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Verdienst dem Leistungsempfänger zufließt.

155.5 Besonderheiten bei Teilarbeitslosengeld

(1) § 155 gilt auch bei Ansprüchen auf Teilarbeitslosengeld (Teil-Alg). Die Tätigkeit darf jedoch nicht mehr als zwei Wochen oder mit einer Arbeitszeit von mehr als fünf Stunden wöchentlich ausgeübt werden, andernfalls erlischt der Anspruch auf Teil-Alg nach § 162 Abs. 2 Nr. 5a.

(2) unbesetzt

(8) Folgende BK-Vorlagen stehen zur Verfügung:

| Name der Vorlage | Vorlagen-Nr. |
|--|---------------------|
| Ablehnung wegen Nebeneinkommen | 3s155-6 |
| Anforderung Aufstellung Betriebseinnahmen | 3s155-49 |
| Anforderung einer NV-Bescheinigung durch OS oder EZ-SC | 3s155-47 |
| Anforderung Erklärung selbst. Tätigkeit | 3s155-48 |
| Anforderung Nachweise für erhöhten Freibetrag | 3s155-62 |
| Anforderung Werbungskosten bei NE | 3s155-42 |
| Anrechnung von Ausbildungsvergütung | 3s155-43 |
| Anforderung NV-Bescheinigung bei AG | 3s155-46 |
| Anrechnung von Nebeneinkommen | 3s155-40 |
| Erstanforderung NV-Bescheinigung | 3s155-46 |
| Nachweis NEK zukünftig entbehrlich | 3s155-50 |
| Nebeneinkommen vorläufige Anrechnung | 3s155-44 |
| Zusendung Zusatzblatt Werbungskosten | 3s155-51 |
| Zusatzblatt Werbungskosten | ID 28177 |
| Info erhöhter Freibetrag | 3s155-2 |

Anlage 1: Weitere Informationen

155.1.1 Verlustabzug

Die Berücksichtigung eines steuerlich zulässigen Verlustvortrages oder Verlustrücktrages nach § 10d EStG, der im Steuerrecht wie Sonderausgaben berücksichtigt werden kann, ist ausgeschlossen, da Erarbeitungszeitraum und steuerliche Berücksichtigung zeitlich nicht deckungsgleich sind.

[Zurück](#)

155.1.2.1 Anderes Einkommen

Bei Einkommen, das nicht in Geldeswert oder als Sachbezug erzielt wird, ist der Gegenwert nach § 329 SGB III zu schätzen.

[Zurück](#)

155.1.2.2 Kindertagespflege

Einnahmen aus öffentlich geförderter Kindertagespflege sind ab 1.1.2009
Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit, wenn Kinder verschiedener Sorgerechtsberechtigter betreut werden (§ 23 SGB VIII). Bei privat und öffentlich finanzierter Kindertagespflege können pauschal bei einer Ganztagesbetreuung von mindestens 8 Stunden täglich 300 Euro pro Monat und Kind als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Bei kürzerer Betreuungszeit wird die Pauschale anteilig gekürzt. Beträgt die Kinderbetreuungszeit weniger als 40 Stunden wöchentlich ist die Kürzung wie folgt zu berechnen: 300 Euro x vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit / 40 Stunden.

[Zurück](#)

155.1.3 Steuerfreie Einnahmen

Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer zur Förderung gemeinnütziger mildtätiger und kirchlicher Zwecke sind bis 31.12.2025 bis zu einem Betrag in Höhe von 3.000 Euro jährlich (250 Euro monatlich) und ab 01.01.2026 bis zu einem Betrag in Höhe von 3.300 Euro jährlich (275 Euro monatlich) steuerfrei.

Beispiele für sogenannte Übungsleiterpauschale:

- Ausbildungsleiter/ Ausbildungsleiterinnen
- Ausbilderinnen/ Ausbilder
- Dozentinnen/ Dozenten (Fachhochschule, Universität, Volkshochschule)
- Erzieherinnen/ Erzieher
- Chorleiterinnen/ Chorleiter, Künstlerinnen/ Künstler

Einnahmen nach § 3 Nr. 26a EStG aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sind bis 31.12.2025 bis zur Höhe von 840 Euro jährlich (70 Euro monatlich) und ab 01.01.2026 bis zur Höhe von 960 Euro jährlich (80 Euro monatlich) steuerfrei.

Beispiele für sogenannte Ehrenamtspauschale:

- Vereinsvorstand
- Schatzmeisterin/ Schatzmeister
- Platzwart/ Gerätewart
- Fahrdienst
- Reinigungsdienst
- Aufsichtspersonal

[Zurück](#)

155.1.5 Kumulierter Freibetrag

1. Beispiel:

A hat Anspruch auf Alg ab dem 1.7. Er übte neben der Hauptbeschäftigung 1 Nebenbeschäftigung und 1 selbständige Tätigkeit mit jeweils 5 Stunden wöchentlich aus, die er in der Arbeitslosigkeit fortführt. Aus der Nebenbeschäftigung verdient er monatlich 200 Euro netto, aus der selbständigen Tätigkeit 500 Euro netto. Die Beschäftigungen / Tätigkeiten wurden in den letzten 12 Monaten vor Anspruchsbeginn ausgeübt. Eine weitere Nebentätigkeit mit 4 Stunden wöchentlich nimmt er am 3.8. mit einem monatlichen Verdienst von 165 netto Euro auf. A stehen folgende Freibeträge zu:

nach Abs. 1 165 Euro,

nach Abs. 2 700 Euro (200 Euro und 500 Euro) **monatlich**

insgesamt 865 Euro

2. Beispiel:

B hat Anspruch auf Alg ab dem 1.7. Er übte neben der Hauptbeschäftigung eine Nebenbeschäftigung mit 5 Stunden wöchentlich und einem Verdienst von 300 Euro netto monatlich aus, die er in der Arbeitslosigkeit fortführt. Die Beschäftigung wurde in den letzten 12 Monaten vor Anspruchsbeginn ausgeübt. Am 1.8. erhöht sich das Arbeitsentgelt aus der Nebenbeschäftigung auf 350 Euro netto.

B steht ein Freibetrag von 300 Euro nach § 155 Abs. 2 und ein Freibetrag von 165 Euro nach § 155 Abs. 1, **insgesamt Freibeträge in Höhe von 465 Euro**, zu. Eine Anrechnung des Nebeneinkommens erfolgt nicht.

[Zurück.](#)

155.2 Privilegierung

BSG-Urteil v. 1.3.2011 – B 7 AL 26/09 R zur Nichtberücksichtigung von Entgeltersatzleistungen.

155.2 Beispiele zur Berechnung des Freibetrages

1. Beispiel:

A hat Anspruch auf Alg ab dem 1.7. Er übte während der Hauptbeschäftigung eine versicherungsfreie Nebenbeschäftigung mit einem Monatsentgelt von 400 Euro netto aus. Die Nebenbeschäftigung wurde bereits vor zwei Jahren aufgenommen. Die Beschäftigungszeit von mindestens 12 Monaten innerhalb des 18-Monatszeitraumes ist erfüllt. Lediglich vom 1.3. bis 30.4. des laufenden Jahres war die Beschäftigung unterbrochen. A erhielt für die Zeit vom 1.7. des Vorjahres bis 28.2. des laufenden Jahres insgesamt 3.200 Euro und für die Zeit vom 1.5. bis 30.6. des laufenden Jahres insgesamt 800 Euro netto.

Berechnung des Freibetrages nach Abs. 2:

Zeitraum 1.7. – 28.2. + 1.5. – 30.6. =

(3.200 Euro + 800 Euro) : 12 Monate = 333,33 Euro

Freibetrag nach Abs. 2 = 333,33 Euro

+ Freibetrag nach Abs. 1 = 165,00 Euro

kumulierter Freibetrag = 498,33 Euro.

2. Beispiel:

B hat Anspruch auf Alg ab dem 1.7. Er hatte eine Nebenbeschäftigung vom 1.1. des Vorjahres bis zum 30.6. des laufenden Jahres mit wöchentlich 10 Stunden und einem monatlichen Entgelt von 100 Euro. Am 1.8. nimmt er im laufenden Bezug von Alg eine Nebenbeschäftigung mit wöchentlich 10 Stunden und einem monatlichen Nettoentgelt von 300 Euro auf.

Berechnung des Freibetrages:

Freibetrag nach Abs. 1 = 165,00 Euro

+ Freibetrag nach Abs. 2 = 100,00 Euro x 12 Monate = 1.200,00 Euro
Nebenverdienst 1.200,00 Euro : 12 Monate = 100,00 Euro monatlich;
mindestens aber 165,00 Euro.

Gesamtfreibetrag = 165,00,00 Euro Abs. 1 + 165,00 Euro Abs. 2 = 330,00 Euro, damit erfolgt keine Anrechnung für die zum 1.8. aufgenommene Nebentätigkeit.

3. Beispiel:

C hat Anspruch auf Alg ab dem 01.02.2017 und nimmt zum gleichen Zeitpunkt eine Nebenbeschäftigung mit einem Monatsverdienst in Höhe von 450 Euro auf. Vom 01.08.2015 – 31.07.2016 hatte C bereits eine Nebenbeschäftigung mit einem Monatsverdienst in Höhe von 400 Euro (Gesamtverdienst: 12 x 400 Euro = 4.800 Euro) ausgeübt. Die frühere Tätigkeit wurde mindestens 12 Monate (01.08.2015 – 31.07.2016) innerhalb des 18-Monatszeitraumes (01.08.2015 – 31.01.2017) ausgeübt. Die Voraussetzungen für den privilegierten Freibetrag sind erfüllt.

Verlauf des 12-Monatszeitraumes vor Anspruchsbeginn:

01.02.2016 – 31.01.2017

darin frühere Nebentätigkeit: 01.02.2016 – 31.07.2016 = 6 Monate

Berechnung des Freibetrages:

Gesamtnebeneinkommen im 6 Monatszeitraum: 400,00 Euro x 6 Monate =
2.400,00 Euro

Freibetrag nach Abs. 2: 2.400,00 Euro : 12 Monate = 200,00 Euro

+ Freibetrag nach Abs. 1: = 165,00 Euro

Kumulierter Freibetrag: = 365,00 Euro.

Anrechenbar: 450,00 Euro Nebeneinkommen ./. 365,00 Euro Freibeträge =
85,00 Euro

[Zurück](#)